

Satzung zur ersten Änderung der Satzung des Landkreises Meißen über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit (Entschädigungssatzung) vom 16.12.2010

Aufgrund von § 3 i. V. m. § 19 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO) vom 19. Juli 1993 (SächsGVBl. S. 577), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2009 (GVBl. S. 323), sowie des § 13 der Sächsischen Feuerwehrverordnung (SächsFwVO) vom 08. März 2010 (SächsGVBl. S. 97) hat der Kreistag des Landkreises Meißen in seiner Sitzung am 16. Dezember 2010 folgende Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung beschlossen:

Artikel 1 Änderung

Der § 4 - Aufwandsentschädigung für Feuerwehrtechnische Bedienstete - wird wie folgt neu formuliert:

§ 4 Aufwandsentschädigung für Feuerwehrtechnische Bedienstete

- (1) Die Aufwandsentschädigung für den 1. Stellvertreter des hauptamtlichen Kreisbrandmeisters beträgt monatlich 300 EUR, wenn der Stellvertreter einen Teil der Aufgaben des Kreisbrandmeisters regelmäßig wahrnimmt. Die weiteren stellvertretenden Kreisbrandmeister erhalten monatlich eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 250 EUR.
- (2) Die Ausbilder für Truppführer, Truppmänner, Maschinisten, Atemschutzgeräteträger, Sprechfunker, Motorkettensägeführer (Modul 1-3, Modul 5), Jugendwarte, Technische Helfer, Bahn- und Sicherheitsbeauftragte, die die Befähigung für diese Tätigkeit durch die erfolgreiche Teilnahme an den entsprechenden Lehrgängen einer Landesfeuerwehrschule erworben haben, erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 10 EUR je geleistete Ausbildungsstunde.
- (3) Die Helfer der Ausbilder erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 5,00 EUR je geleistete Ausbildungsstunde, die sie gemeinsam mit den Ausbildern abhalten.“

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2011 in Kraft.

Meißen, 17. Dezember 2010

Arndt Steinbach
Landrat

